



SOZIALVERBAND

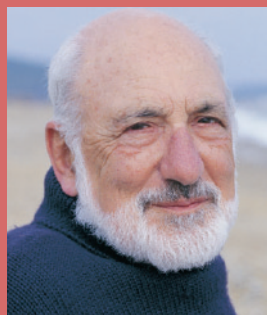
VdK

DEUTSCHLAND



PATIENTENRATGEBER

Was Sie als Patient wissen sollten



- **Checkliste für den Arztbesuch**
- **Patientenverfügung**
- **Betreuungsverfügung**
- **Vorsorgevollmacht**
- **Einsichtsrecht in Krankenunterlagen**

Patientinnen und Patienten wollen heute mehr Eigenverantwortung und Souveränität beim Umgang mit der eigenen Krankheit und bei der Entscheidung über Diagnosen und Therapien. Sie wollen verstehen und nachvollziehen können, welche Behandlung angemessen ist und welche Risiken damit verknüpft sind.

Kompetent eigenverantwortlich handeln können aber nur Bürger, die umfassend informiert sind. Die Informationen, die Patientinnen und Patienten von Leistungsanbietern (Ärzte, andere Therapeuten etc.) und Kostenträgern (Kranken- und Pflegekassen etc.) erhalten, werden oft als nicht ausreichend angesehen. Es besteht ein großer Bedarf nach Unterstützung sowie unabhängiger und qualifizierter Beratung.

Diese Lücke schließt die Patientenberatung im Sozialverband VdK. Zielgruppe sind kranke, behinderte und chronisch kranke Menschen mit einem häufig umfangreichen und komplizierten Hilfe- und Versorgungsbedarf. Sie sollen zu mehr Eigenverantwortung angeregt und eigener Entscheidungsfindung befähigt werden.

Ein erster Schritt bei der Beratung ist die Klärung des individuellen Hilfe- und Versorgungsbedarfs. Zweiter Schritt sind Aufklärung, Information und Beratung über die Zugangsvoraussetzungen zu den Gesundheitsleistungen, Handlungsmöglichkeiten und Handlungsalternativen.

Das Angebot ist kostenlos und unabhängig von einer Mitgliedschaft im Sozialverband VdK. Mit ihm will der Sozialverband VdK keine medizinisch fachliche Beratung bieten, sondern den bewährten und anerkannten Sozialrechtsschutz ergänzen und einen Beitrag zur Patientensouveränität und zum gesundheitlichen Verbraucherschutz leisten.

Die vorliegende Broschüre zielt darauf, Patientinnen und Patienten über einige ihrer wichtigsten Rechte aufzuklären und praktische Tipps zu geben, wie man diese Rechte auch umsetzt. Diese Broschüre will zudem das Arzt-Patienten-Verhältnis anregen und durch Information die Entscheidung des Patienten erleichtern.

Wir liefern Ihnen eine Checkliste für den Arztbesuch, die Ihnen hilft, sich richtig vorzubereiten und den Arztbesuch erfolgreich zu bestreiten. Wir sagen Ihnen, worauf Sie achten müssen, wenn Sie sich Gesundheitsinformationen aus dem Internet besorgen. Außerdem erklären wir Ihnen, wie Sie für den Fall vorsorgen können, wenn Sie selbst keine Entscheidung über die Behandlung oder die Einweisung in ein Heim mehr treffen können.

Zusätzlich bieten wir Ihnen einen Musterbrief zur Anforderung von Krankenunterlagen mit den entsprechenden Erläuterungen an.

Die Patientenberatungsstellen im Sozialverband VdK sind von den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt und werden im Rahmen eines Modellprogramms als Einrichtungen der Verbraucher- und Patientenberatung gefördert. Die Kontaktadressen finden Sie auf der Rückseite der Broschüre.

Worauf Sie beim Arztbesuch achten sollten...	3
Checkliste für den Arztbesuch	4
Checkliste für die Bewertung von Gesundheitsinformationen aus dem Internet	5
Vorsorge für den „Fall der Fälle“	7
Vorsorgeformen:	
Patientenverfügung	8
Was ist das?	
Formale Richtlinien und juristische Bedeutung	
Vordruck: Patientenverfügung	
Betreuungsverfügung	14
Was ist das?	
Formale Richtlinien und juristische Bedeutung	
Vordruck: Betreuungsverfügung	
Vorsorgevollmacht	20
Was ist das?	
Formale Richtlinien und juristische Bedeutung	
Vordruck: Vorsorgevollmacht	
Überblick über die einzelnen Vorsorgemöglichkeiten	26
Kombinationsmöglichkeiten	27
Aufbewahrungsempfehlung	27
Vordruck: Notfallkarte	28
Auswahl eines Bevollmächtigten	28
Einsichtsrecht in Krankenunterlagen	29
Musterbrief zur Anforderung von Krankenunterlagen	31
Impressum	34

Sie sitzen bei Ihrer Ärztin und versuchen, Ihr Problem zu schildern. In der Aufregung fällt es Ihnen schwer, sich auf das Wichtige zu konzentrieren. Und wenn Sie schließlich das Arztzimmer verlassen haben, fällt Ihnen erst wieder ein, was Sie unbedingt noch fragen wollten.

Ist es Ihnen auch schon so ergangen? Ja? Dann befinden Sie sich in guter Gesellschaft: Den meisten Menschen fällt das Reden beim Arzt schwer, weil sie es nicht gewohnt sind, gesundheitliche Probleme detailliert zu schildern. Das ist an und für sich kein Problem, besonders für Ihren Arzt nicht. Er weiß, wie er fragen muss. Dennoch gilt: Je besser Sie sich auf einen Arztbesuch vorbereiten, desto präziser kann Ihr Arzt eine Diagnose stellen.

Die Qualität der Diagnose hängt auch von der Information ab, die dem Doktor zur Verfügung steht. Die kleinsten Hinweise können hilfreich sein. Sie tun sich keinen Gefallen, wenn Sie dem Arzt etwas vorenthalten. Wählen Sie deshalb nach Möglichkeit eine Ärztin Ihres Vertrauens.

Lassen Sie sich von Ihrer Ärztin gründlich beraten und informieren. Gerade bei schweren Erkrankungen oder Entscheidungen für bestimmte Behandlungs- und Diagnoseverfahren ist eine sorgfältige Information notwendig. Als Patient oder Patientin haben Sie ein Anrecht darauf. Bestehen Sie darauf, dass sich Ihre Ärztin die nötige Zeit nimmt.

Häufig fühlen sich Patientinnen und Patienten nach einem Besuch beim Arzt von der Fülle der Informationen überwältigt oder haben den Eindruck, dass sie längst nicht alles wissen, was sie interessiert. Dagegen können Sie etwas tun: Bereiten Sie sich auf den Arztbesuch und die damit zusammenhängenden Fragen kurz vor. Das kostet Sie nur ein paar Minuten - und verbessert die Qualität der Diagnose erheblich.

Wir schlagen außerdem vor, dass Sie Ihr Gespräch beim Arzt nachbereiten. Denn nur so können Sie feststellen, ob Ihnen die Diagnose einleuchtet und welche Informationen Sie noch brauchen.

Um Ihnen die Vorbereitung und Auswertung des Arztbesuchs zu erleichtern, haben wir einen Katalog mit Punkten zusammengestellt, auf die Sie unbedingt achten sollten. Die Checkliste basiert auf anerkannten Kriterien für gute Gesundheitsinformationen und ist aufgrund kurzer Beispiele leicht verständlich.

Sollte sich bei der Auswertung ihres Arztbesuchs ergeben, dass Sie weitere Informationen oder Hilfsangebote benötigen, steht eine ganze Palette von Beratungsmöglichkeiten bereit. Eine Möglichkeit ist, eventuell nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt eine weitere Ärztin aufzusuchen. Unter Umständen ist dabei eine Abrechnung über die Krankenversicherung nicht gegeben und Sie müssen das Gespräch selbst zahlen.

Eine weitere Möglichkeit, von der immer mehr Menschen Gebrauch machen, besteht in der Nutzung der zahlreichen Informationsangebote im Internet. Es ist allerdings nicht leicht, die Qualität der unzähligen kommerziellen und privaten Informationen zu beurteilen. Ein Hinweis auf gute Qualität kann das Qualitätszeichen der Health on the Net Foundation (HON) sein, das für Ausgewogenheit, Aktualität und Transparenz von Internetinformationen steht.

Damit Sie sich nicht allein auf dieses Qualitätszeichen verlassen müssen, haben wir eine Checkliste zusammengestellt, die Ihnen hilft, die Qualität von Gesundheitsinformationen im Internet zu beurteilen. Wenn Sie Fragen zu den Checklisten haben oder sich „einfach“ gut beraten lassen wollen, freuen sich die Patientenberatungsstellen im Sozialverband VdK auf Ihren Besuch.

Daran sollten Sie vor dem Besuch denken:

Welche Beschwerden haben Sie?
Welche Beschwerden bestehen seit wann, wozu tut es besonders weh, sind die Beschwerden immer gleich stark, was haben sie bisher gegen die Beschwerden unternommen, usw.

Haben Sie eine Vermutung woher Ihre Beschwerden kommen?

Was erwarten Sie von diesem Besuch?
Zum Beispiel bestimmte Behandlungsverfahren, Rezept, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, etc.

Welche Unterlagen müssen Sie mitnehmen?
Zum Beispiel Krankenversicherungskarte, Impfausweis, Patientenpass/Patientinnenpass, Vorbefunde (Röntgenbilder, ärztliche Berichte).

Daran sollten Sie während des Gesprächs denken:

Ist das Gespräch für Sie verständlich?

Können Sie die Zusammenhänge verstehen, werden Fremdwörter erklärt?

Wird das Ziel der Behandlung für Sie selbst deutlich?

Welche Wirkungen sind bei vorgeschlagenen Maßnahmen zu erwarten oder in Kauf zu nehmen?
Zum Beispiel Nutzen, Risiken, Auswirkungen auf den Alltag.

Wird begründet, warum gerade diese Behandlung oder Untersuchung für Sie empfehlenswert ist?

Gibt es Gründe, vorläufig nicht in den Krankheitsverlauf einzugreifen und zunächst abzuwarten und zu beobachten?

Bestehen Alternativen zu der vorgeschlagenen Untersuchung oder Behandlung?
Zum Beispiel gibt es andere Untersuchungsverfahren oder Therapien, wie wirken diese?

Wie Sie das Gespräch nachbereiten können:

Sind Sie mit dem Gesprächsverlauf und dem Gespräch bei Ihrem Arzt insgesamt zufrieden?

Welche Empfehlungen nehmen Sie mit nach Hause?

Welche weiteren Schritte müssen Sie einleiten?

Gibt es für Ihr Krankheitsbild weiterführende Informations- und Hilfsangebote?
Zum Beispiel Broschüren, Selbsthilfegruppen oder Internetangebote?

1. Wer ist Anbieter der Gesundheitsinformationen?

Name, vollständige Adresse und eine Kontaktmöglichkeit per Telefon oder per E-Mail sollten leicht auffindbar und gut lesbar angegeben sein. Die Angaben finden sich häufig in den Rubriken „Impressum“ oder „Wir über uns“. Keinesfalls sollte man sich mit einer Postfach-Adresse abspesen lassen. Vorsicht ist auch geboten, wenn als einzige Kontaktmöglichkeit eine gebührenpflichtige 0190/900-Nummer zur Verfügung steht.

2. Welche Ziele und welche wirtschaftlichen Interessen verfolgt der Informationsanbieter?

Es muss deutlich werden, ob es sich um einen kommerziellen Anbieter handelt oder nicht. Bei kommerziellen Anbietern sollte die Branche (zum Beispiel Arztpraxis, Pharmaunternehmen) erkennbar sein. Ansonsten sollte erkennbar sein, welche Ziele vom Anbieter verfolgt werden. Insgesamt sollten diese Angaben von der Homepage aus ohne Schwierigkeiten zu finden sein. Denn für die Bewertung einer Information spielt es eine große Rolle, welche Interessen derjenige verfolgt, der die Information anbietet. Diese Angaben sind häufig unter „Wir über uns“ oder „Das Unternehmen“ zu finden. Bei manchen Anbietern, etwa bei Arztpraxen oder Pharmaunternehmen ergibt es sich von selbst, welche wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden. Bei Vereinen kann ein Blick in die Satzung weiter helfen.

3. Wer ist der Autor oder der fachlich Verantwortliche der Information?

Es sollte für Sie deutlich werden, wer für den Inhalt der Gesundheitsinformation fachlich verantwortlich ist und welche Qualifikation der Autor bzw. Verantwortliche besitzt. Dies gilt insbesondere für Seiten, deren Anbieter Sie nicht kennen und deren fachliche Kompetenz Sie nicht einordnen können. Die beste Information nützt Ihnen wenig, wenn Sie nicht wissen, wer sie erstellt hat und welche Qualifikation der Autor hat.

4. Wie schätzen Sie die Qualität der Information ein?

Werden für wichtige Aussagen Hinweise gegeben oder wissenschaftliche Quellen genannt, wo es weitere Belege für die Richtigkeit der Information gibt? Werden die zentralen Aussagen der Information nachvollziehbar dargestellt? Können Sie erkennen, ob es sich bei den Aussagen um wissenschaftlich bewiesene Informationen, Vermutungen oder private Meinungsäußerungen des Autors handelt? Es gilt als grundsätzliche Regel: Glauben Sie eine Information erst, wenn Sie sie bei mindestens zwei verschiedenen Informationsanbietern gefunden haben. Die Anbieter der Information sollten dabei unterschiedliche Interessen verfolgen (siehe Kriterium 2). Auch die Angaben zu Beweisen oder Quellen sollten kritisch betrachtet werden. Einzelfallberichte sind grundsätzlich keine wissenschaftlichen Beweise und nicht jede medizinische Kapazität, die eine Information angeblich unterstützt, gibt es wirklich. Also auch hier gilt es sich zu fragen, ob die Angaben plausibel und nachprüfbar sind. Hilfreich kann zur Bewertung der Information auch sein, ob diese Seite von Informationsanbietern empfohlen wird, die Ihnen bereits als seriös bekannt sind oder ein anerkanntes Gütesiegel vorliegt.

5. Wie beurteilen Sie die Darstellung des Inhalts?

Informationen dürfen nicht einseitig sein. Vielmehr ist eine ausgewogene Darstellung des Inhalts gefordert. Bei Informationen über Therapien oder Behandlungsmethoden müssen neben dem Nutzen weitergehende Informationen beispielsweise zu Risiken und anderen Behandlungsmöglichkeiten vorliegen. Gibt es unterschiedliche Meinungen in der Forschung, muss darauf hingewiesen werden. Bei folgenden Formulierungen sollten bei Ihnen alle Alarmsirenen angehen: „Absolut nebenwirkungsfrei“, „100%ige Wirkungsgarantie“, „Allheilmittel“ oder „nur kurze Zeit verfügbar“ (vergleiche auch Kriterium 8). Bei Texten, die solche Formulierungen enthalten, handelt es sich in der Regel um Werbung. Das gleiche gilt,

wenn Sie den begeisterten Bericht eines geheilten Patienten lesen. Selbst wenn es diesen Patienten tatsächlich gibt, heißt es noch lange nicht, dass die Behandlung auch bei Ihnen wirkt. Besonders kritisch sollten Sie auch sein, wenn man versucht, Ihnen Angst einzuflößen, beispielsweise wenn man Ihnen einzureden versucht, dass Sie an einer schlimmen Krankheit leiden werden, wenn Sie es versäumen, ein neues „Wundermittel“ einzunehmen. Hier handelt es sich um unseriöse Werbung! Auch so genannte Verschwörungstheorien sind beliebt. Seien Sie grundsätzlich misstrauisch, wenn man Ihnen beispielsweise verspricht, Sie aus der „Unmündigkeit der Schulmedizin zu befreien“. Hier sind dubiose Anbieter am Werk.

6. Wann wurde die Information erstellt?

Die Informationen müssen aktuell sein und es muss für Sie erkennbar sein, wann die Informationen erstellt bzw. aktualisiert wurden. Die beste Information nützt Ihnen nichts, wenn Sie nicht erkennen können, ob sie eventuell veraltet ist. Auch hier gilt: Je spezieller die Information, desto aktueller sollte sie sein. Handelt es sich eher um allgemeinere Informationen zu Gesundheit und Krankheit, können Sie beim Erstellungsdatum etwas großzügiger sein. Handelt es sich dagegen beispielsweise um eine Information zu einer neuen Krebstherapie, ist das Datum unverzichtbar, um erkennen zu können, ob es sich hier tatsächlich um eine „neue“ Therapie handelt.

7. Wirkt sich die Information auf eine bereits bestehende Arzt-Patienten-Beziehung aus?

Bei Informationen muss, insbesondere wenn eine Selbstbehandlung empfohlen wird, deutlich gemacht werden, dass die Information eine Arzt-Patientenbeziehung nicht ersetzen kann. Bei „ernsteren“ Erkrankungen muss darauf hingewiesen werden, dass ohne Rücksprache mit dem behandelnden Arzt keine Therapieänderung vorgenommen werden sollte. Verlassen Sie sich nicht ausschließlich auf die allgemeinen ärztlichen Ratschläge im Internet. Was für viele passt, muss nicht unbedingt auf Sie zutreffen! Der Rat aus dem Internet kann einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt nur ergänzen keinesfalls aber

ersetzen. Treffen Sie wichtige Entscheidungen für Ihre Gesundheit niemals ohne Rücksprache mit Ihrem Arzt. Beim Warten auf eine Nachricht von einem Cyber-Doc können Sie im Ernstfall wichtige Zeit vergeuden, wenn eine notwendige Behandlung erst verzögert beginnen kann.

8. Erfolgt auf der Seite eine saubere Trennung zwischen Informationen und Werbung?

Die deutliche Trennung von Werbung und Information kann optisch durch unterschiedliche Fenster, Farbgestaltung oder Schriften erfolgen. Möglich ist auch ein schriftlicher Hinweis wie „Anzeige“. Werbung darf auf keinen Fall als wissenschaftliche Information „getarnt“ werden. Hier kann es nützlich sein, sich noch einmal die vom Anbieter verfolgten Ziele vor Augen zu führen. Handelt es sich etwa um ein Pharmaunternehmen, ist es kein Zufall, wenn bei einer bestimmten Krankheit ein ganz bestimmtes Medikament empfohlen wird, das von dem Unternehmen vertrieben wird.

9. Werden Datenschutzbestimmungen berücksichtigt?

Sind vertragliche Beziehungen vorgesehen, dürfen ohne Einwilligung des Kunden nur personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, die für den Vertragsabschluss unbedingt erforderlich sind. Der Kunde ist vor Datenerhebung über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung und Verwendung der Daten und über die Widerrufsmöglichkeit einer Einwilligung aufzuklären. Auf die Datenschutzunterrichtung muss deutlich hingewiesen werden. Leider informieren nur die wenigsten Anbieter über den Datenschutz. Wenn Sie nur allgemeine Fragen haben und keine sensiblen Daten versenden, ist eine Datenschutzunterrichtung auch nicht relevant. Ansonsten gilt: Überlegen Sie sich gut, was Sie im Internet über sich mitteilen.

10. Gibt es ein Verschlüsselungssystem?

Informationen, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, können von Unbefugten gelesen werden. Achten Sie darauf, dass Sie personenbezogene Daten wie Geburtsdatum oder Adresse und Zahlungsdaten wie Kreditkartennummern nur versenden, wenn eine Verschlüsselung erfolgt.

Was Sie wissen sollten

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört eine rechtzeitige Vorbereitung auf den Zeitpunkt, an dem wir keine eigenen Entscheidungen mehr treffen können. Dieser Zeitpunkt tritt oft unerwartet ein, zum Beispiel nach einem Unfall.

In manchen Situationen ist es dann nicht mehr möglich, bezüglich Betreuungsart oder -person eine Wahl zu treffen, oder eine Vertretungsbefugnis für Freunde oder Verwandte auszustellen, die Ihre Interessen wahrnehmen sollen.

Wenn keine eigenen Entscheidungen mehr getroffen werden können, werden andere Menschen beispielsweise über Ihre Unterbringung und Versorgung bestimmen, die unter Umständen keine Kenntnis von Ihren persönlichen Wünschen und Ihren Eigenheiten haben.

Um einer solchen Situation der Fremdbestimmung durch Dritte vorzubeugen, sollten Wünsche, zum Beispiel betreffs der Verwaltung des Vermögens, der Pflege, des Umzugs in eine betreuende Einrichtung, der passiven Sterbehilfe bzw. lebensverlängernder Maßnahmen oder bezüglich einer Organspende rechtzeitig schriftlich fixiert werden.

Damit die schriftliche Festlegung auch im „Fall der Fälle“ Berücksichtigung findet, gelten bestimmte Regeln. Diese werden in vorliegender Broschüre kurz und in verständlicher Form erläutert.

Es gibt drei verschiedene Möglichkeiten, für den Fall vorzusorgen, dass wir nicht mehr in der Lage sind, unsere eigenen Interessen zu vertreten bzw. wichtige Entscheidungen selbst zu treffen. Diese Verfügungen und Vollmachten beziehen sich auf unterschiedliche Situationen und Lebensbereiche und schließen sich von daher nicht wechselseitig aus, sondern können sich ergänzen und so zu einer umfassenden Vorsorge beitragen.

Die **Patientenverfügung** bezieht sich auf die medizinische Behandlung und Pflege. Sie beinhaltet Vorgaben für Ärzte und Pflegepersonal.

Die **Betreuungsverfügung** kommt im Unterschied zur Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht nur auf richterliche Anordnung zum Tragen. Sie bezieht sich auf Gesundheitsfragen, finanzielle Angelegenheiten oder auf den Aufenthaltsort. In der Betreuungsverfügung wird eine Person benannt, die auf gesetzlicher Grundlage in Ihrem Sinne tätig werden soll.

Die **Vorsorgevollmacht** kann die gleichen Aufgabenbereiche umfassen wie die Betreuungsverfügung. Sie unterliegt aber keiner richterlichen Kontrolle.

Im Folgenden geht es darum, die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Anwendungsmöglichkeiten zu erklären, und an Beispielen zu zeigen, wie die schriftlichen Verfügungen und Vollmachten aussehen können.

Um es Ihnen so einfach wie möglich zu machen, haben wir jeweils eine Verfügung bzw. Vollmacht als Beispiel oder zur persönlichen Verwendung abgedruckt.

Was ist das ?

In der Patientenverfügung legt der Verfasser eigene Wünsche in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege für *den Fall* nieder, dass er seinen Willen nicht mehr äußern kann. Das betrifft oft die letzte Lebensphase.

Viele Menschen sind der Meinung, dass der Ehepartner oder Angehörige für sie Entscheidungen über medizinische Versorgung in der letzten Phase treffen können, wenn sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind. Häufig wird vermutet, dass die Äußerungen des Verwandten dann für die behandelnden Ärzte verbindlich seien. Dem ist nicht so. Für die behandelnden Ärzte ist der mutmaßliche Wille des Patienten entscheidend, der seinen Willen aber in dem Fall selbst nicht mehr mitteilen kann.

In der Patientenverfügung kommt Ihr persönlicher Wille für konkrete zukünftige Situationen zum Ausdruck. Es soll beispielsweise klar daraus hervorgehen, welche Behandlungen bei einer Erkrankung angewendet werden sollen, und welche auf gar keinen Fall. Ihr Recht auf Selbstbestimmung ist das Maß der medizinischen Behandlung. Je konkreter die Willensäußerung bezogen auf ärztliche Behandlungsmaßnahmen ist, desto verbindlicher wird die Patientenverfügung. Damit ist auch gemeint, dass das Wissen über etwaige Erkrankungen und deren Folgen thematisiert wird.

Weiterhin sollte zum Ausdruck kommen, welche Werte und weltanschaulichen Überzeugungen bindend sind, und welche konkreten Behandlungsmaßnahmen in welchen Situationen nicht gewünscht werden. Unter Umständen können Sie sich von Ihrem Hausarzt beraten lassen.

Es besteht ferner die Möglichkeit, in der Patientenverfügung eine Vertrauensperson zu bestimmen, die Ihre festgelegten Wünsche gegenüber Ärzten und Pflegekräften vertreten soll. Diese Vertrauensperson hat jedoch *keine Entscheidungsbefugnis*, das heißt, sie kann die Ärzte lediglich über die Wünsche des Betroffenen *informieren* und auf deren Durchführung achten.

In der Patientenverfügung legt der Verfasser eigene Wünsche in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege fest.

Des Weiteren können beispielsweise auch Festlegungen hinsichtlich einer Organentnahme gemacht werden. Dies empfiehlt sich aufgrund unserer Gesetzeslage: Toten können nämlich in dem Fall Organe entnommen werden, dass sie dem zuvor nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen haben, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Angehörigen zustimmen. (Sind keine Angehörigen vorhanden oder erreichbar, ist die Organentnahme unzulässig. Angehörige, die in den vorausgegangenen zwei Jahren keinen persönlichen Kontakt zu dem Patienten gehabt haben, sind von der Entscheidung ausgeschlossen.) Möchte man im Voraus eine eindeutige Regelung treffen, empfiehlt sich eine entsprechende Verfügung, welche mit der Patientenverfügung getroffen werden kann. Dies kann Angehörige sehr entlasten, die ansonsten ggf. über die Organe eines nahen Menschen zum Zeitpunkt dessen Todes entscheiden müssten. Zusätzliche Organspendeausweise erhalten Sie in Ihrer Apotheke.

Formale Richtlinien und juristische Bedeutung

Patientenverfügungen sind verbindlich, sofern sie sich auf die konkrete Behandlungssituation beziehen und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde. Die Berliner Berufsordnung für Ärzte sagt dies in ihrem § 16 eindeutig aus.

Im Gegensatz zum Testament muss die Patientenverfügung nicht handschriftlich sein. Eine handschriftlich verfasste Verfügung kann aber als ein Zeichen gewertet werden, dass die Person sich intensiv mit dem Inhalt befasst hat. Wenn das Schreiben mit der Hand schwer fällt, ist zu überdenken, ob ein Vordruck genutzt wird.

Das Datum und die eigenhändige Unterschrift sind notwendig. Eine notarielle Beurkundung der Patientenverfügung ist nicht erforderlich. Die Unterschrift von Zeugen ist nicht vorgeschrieben. Es ist allerdings ratsam, eine neutrale Person als Zeuge unterschreiben zu lassen (zum Beispiel den Hausarzt), um zu belegen, dass der Verfügungsgeber bei Abfassung des Dokuments im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war.

Um die Aktualität des niedergeschriebenen Willens zu dokumentieren, soll die Patientenverfügung alle ein bis zwei Jahre mit Datum von Verfügungsgeber und Zeuge neu unterschrieben werden. Änderungen und Zusätze in der bestehenden Verfügung sind stets neu zu unterschreiben.

Je deutlicher aus der Patientenverfügung hervorgeht, dass ihr eine individuelle, intensive und ernstzunehmende Auseinandersetzung des Verfassers mit der eigenen Krankheit, dem Sterben und dem Tode zu Grunde liegt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die eigenen Wünsche beachtet werden. Insbesondere vor risikoreichen medizinischen Eingriffen sollte die Patientenverfügung aktualisiert werden.

Bei grundsätzlichen Änderungswünschen sollten neue Formulare ausgefüllt werden. Die alten Formulare sind zu vernichten.



Patientenverfügung

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Wohnort: Straße:

Telefon:

Nachfolgende Erklärungen stellen keinen grundsätzlichen Verzicht auf ärztliche bzw. medikamentöse Behandlung dar. Die Verfügung beinhaltet hingegen die Forderung, im Falle einer erkennbar aussichtslosen medizinischen Situation den Aspekt eines menschenwürdigen Todes höher zu gewichten als die medizinisch - technischen Möglichkeiten einer biologischen Verlängerung meines Lebens und Leidens. Die unten im Einzelnen aufgeführten Verfügungen sind das Ergebnis meiner intensiven Auseinandersetzung und Überlegungen hinsichtlich des eigenen Sterbens und Todes.

Für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage sein sollte, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, verfüge ich im jetzigen Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen:

Wenn bei schwerstem körperlichen Leiden, Dauerbewusstlosigkeit sowie fortschreitendem geistigen und körperlichen Verfall keine begründete Aussicht auf eine Besserung im Sinne eines menschenwürdigen, von Maschinen unabhängigen und umweltbezogenen Lebens besteht, (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)

- sollen an mir keine lebenserhaltenden bzw. den Sterbevorgang verlängernden Maßnahmen - wie etwa Wiederbelebung, künstliche Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion oder Verabreichung von Medikamenten - vorgenommen werden; begonnene Maßnahmen sind abzubrechen, wenn keine Aussicht auf Besserung besteht.
- wünsche ich keine künstliche Kalorienzufuhr oder sonstige Stärkungsmittel durch Magensonde oder -fistel
- wünsche ich weitestgehende Beseitigung von Begleitsymptomen, insbesondere von Schmerzen, ferner von Atemnot, Angst, Übelkeit und Erbrechen; eine etwaige dadurch bedingte Bewusstseinstörung und Lebenszeitverkürzung nehme ich in Kauf
- wünsche ich keine Antibiotika bei fieberhaften Begleitinfekten bzw. keine medikamentöse Behandlung bei zusätzlich zur Grunderkrankung hinzutretender Thrombose, Herzschwäche, Lungenentzündung oder vergleichbaren Krankheiten
- wünsche ich eine Medikamentengabe zur Erleichterung meines Zustandes, auch wenn dies eine indirekte Verkürzung der Lebenszeit nach sich zieht
- wünsche ich, dass
.....
.....
.....
.....
.....



wünsche ich, dass folgende Personen und / oder Institutionen verständigt werden (Hausarzt, Sozialverband VdK, Pfarrer, Angehörige etc.) :
.....
.....
.....

Ich habe folgende Erkrankungen:
.....
.....

Diese können dazu führen, dass
.....
.....

In diesem Fall wünsche ich, dass
.....
.....

Mit einer Obduktion zur Befundklärung bin ich einverstanden
 Mit einer Organentnahme zum Zweck der Transplantation bin ich einverstanden bis auf folgende Organe:
.....
.....

Ich bevollmächtige folgende Person, meine o. g. Verfügungen notfalls juristisch und im Konfliktfall zwischen Ärzten, Betreuern bzw. Familienangehörigen durchzusetzen. Der Bevollmächtigte ist unverzüglich zu informieren, sobald den behandelnden Ärzten Akutmaßnahmen intensiver Lebensrettung bzw. medizinischer Lebensbewahrung angezeigt erscheinen.

Name:	ersatzweise	Name:
geb. am:		geb. am:
Straße:		Straße:
Wohnort:		Wohnort:
Telefon:		Telefon:

Gegenüber der genannten Person, die meinen Willen vertreten soll, entbinde ich die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht.

Den Widerruf dieser Patientenverfügung behalte ich mir jederzeit vor.
Ich bestätige die o. g. Patientenverfügung und werde sie in regelmäßigen Abständen überprüfen, ggf. verändern.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Verfasser/in

Was ist das ?

In der Betreuungsverfügung benennt der volljährige Verfasser eine Person des eigenen Vertrauens für den Fall, dass das Vormundschaftsgericht wegen Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit einen gesetzlichen Betreuer einsetzen muss.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Person auf Grund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Erkrankung eigene Angelegenheiten nicht oder nur teilweise regeln kann und auch keine anderen Personen dazu bevollmächtigt wurden. Die Betreuungsverfügung wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, wenn das Vormundschaftsgericht einen gesetzlichen Betreuer bestellen muss.

Hat der Verfasser eine Person benannt, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu folgen, wenn es dem Wohl des Betroffenen nicht zuwiderläuft. Vor der richterlichen Bestellung kann die in der Verfügung benannte Person für den Verfügungsgeber nicht rechtskräftig handeln. Auch über den Umfang der Vertretungsbefugnis entscheidet ein Richter. Die Betreuungstätigkeit wird vom Vormundschaftsgericht begleitet und kontrolliert.

In einer Betreuungsverfügung können nicht nur Wünsche bezüglich einer Person, sondern auch inhaltliche Wünsche festgelegt werden. So ist es beispielsweise möglich, die gewünschte Art der Verwaltung des eigenen Geldes, Zuwendungen an andere Personen oder den Vorzug einer bestimmten Pflegeeinrichtung zu verfügen. Eine gesetzliche Betreuung endet mit dem Tod.

Formale Richtlinien und juristische Bedeutung

Die Wünsche, die in der Betreuungsverfügung niedergelegt worden sind, sind für das Vormundschaftsgericht nicht in allen Fällen

verbindlich, dienen aber als Entscheidungsgrundlage für den Beschluss, mit dem eine gesetzliche Betreuung und deren Umfang festgelegt wird. Wenn nichts gegen den Wunsch der Verfügung spricht, wird der Richter dem niedergelegten Wunsch folgen.

In der Betreuungsverfügung benennt der Verfasser eine Person für den Fall, dass ein gesetzlicher Betreuer gerichtlich eingesetzt werden muss.

Erst wenn das Gericht durch Beschluss eine Person zum Betreuer bestellt hat, ist diese zu rechtsgültigem Handeln berechtigt. Bei schwerwiegenden Maßnahmen, zum Beispiel bei Abbruch medizinischer Behandlung, Kündigung der Wohnung, freiheitsentziehenden Maßnahmen etc. ist eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung für den Betreuer notwendig.

Die Betreuungsverfügung ist an keine Form gebunden. Sie kann handschriftlich oder mit Hilfe eines Vordrucks verfasst werden. Die eigene Unterschrift und das Datum sind notwendig. Der aktuelle Wille wird durch die Wiederholung der Unterschrift mit Datum alle ein bis zwei Jahre dokumentiert.

Ein Zeuge, der den Vollbesitz der geistigen Kräfte des Verfasser bestätigt, ist sinnvoll. Dieser Zeuge sollte eine neutrale Person sein, also nicht die Person, die die Betreuung übernehmen soll. Änderungen und Zusätze sollten mit einer erneuten Unterschrift mit Datum versehen werden. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht notwendig.

Bei grundsätzlichen Änderungswünschen sollten neue Formulare ausgefüllt werden. Die alten Formulare sind zu vernichten.



Betreuungsverfügung

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Wohnort: Straße:

Telefon:

Es kann geschehen, dass ich mich durch Krankheit, Behinderung oder Unfall nicht mehr mitteilen kann, meinen Willen nicht mehr selbst vertreten kann. Für den Fall, dass das zuständige Vormundschaftsgericht eine gesetzliche Betreuung für notwendig hält, möchte ich, dass folgendes beachtet wird: (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)

Ich kenne zur Zeit niemanden, den ich als gesetzliche/n Betreuer/in einsetzen möchte. Ich habe jedoch Vertrauen zum Sozialverband VdK und wünsche die Bestellung einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des VdK Betreuungsvereins für den Fall, dass ich betreuungsbedürftig werden sollte.

Für den Fall, dass ich betreuungsbedürftig werden sollte, wünsche ich folgende Person als gesetzliche/n Betreuer/in einzusetzen:

Name:	ersatzweise	Name:
geb. am:		geb. am:
Straße:		Straße:
Wohnort:		Wohnort:
Telefon:		Telefon:

Ich möchte nicht, dass folgende Person/en für meine gesetzliche Betreuung eingesetzt wird / werden:

.....

Meine gesetzliche Betreuung soll u. a. besonders meine folgenden Wünsche beachten:

in Bezug auf die Verwaltung meines Vermögens habe ich folgende Wünsche:

.....



- in Bezug auf meine gesundheitliche Versorgung habe ich folgende Wünsche: (siehe Patientenverfügung, falls vorhanden)

.....
.....
.....
.....

- in Bezug auf meine pflegerische Versorgung habe ich folgende Wünsche:

.....
.....
.....
.....

- in Bezug auf meinen Aufenthalt habe ich folgende Wünsche:

.....
.....
.....
.....

- weitere besondere Wünsche

.....
.....
.....
.....

Den Widerruf dieser Verfügung behalte ich mir jederzeit vor. Ich bestätige die o. g. Betreuungsverfügung und werde sie in regelmäßigen Abständen überprüfen, ggfs. verändern.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Verfasser/in

Ich / wir bestätige(n),

dass
die Betreuungsverfügung im Vollbesitz ihrer / seiner geistigen Kräfte und freiwillig sowie in meiner Gegenwart unterschrieben hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Zeuge/in



Ich habe die Betreuungsverfügung zur Kenntnis genommen, akzeptiere diese in vollem Umfang und bin bereit, im Bedarfsfall die Aufgabe einer gesetzlichen Betreuung zu übernehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift vorgeschlagene Betreuer/in



Ich habe den Inhalt meiner Betreuungsverfügung erneut überprüft und bestätige meinen darin geäußerten Willen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Verfasser/in

Ich / wir bestätige(n),

dass
die Betreuungsverfügung im Vollbesitz ihrer / seiner geistigen Kräfte und freiwillig sowie in meiner Gegenwart unterschrieben hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Zeuge/in

(Sollte im Bedarfsfall auf einem zusätzlichen Blatt fortgesetzt werden)

Was ist das ?

Der Gesetzgeber hat mit dem 1. Betreuungsrechtsänderungsgesetz 1999 die Vorsorgevollmacht deutlich aufgewertet. Die Absicht ist hierbei, dass möglichst viele Bundesbürger eine Vorsorgevollmacht aufsetzen, damit im Bedarfsfall gesetzliche Betreuungen nicht zwangsläufig notwendig werden.

In einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, die im Falle der eigenen Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit für sie rechtswirksam agieren kann.

Die Vollmacht kann sich auf alle Bereiche des Lebens, zum Beispiel medizinische Fragen, auf die Bestimmung des Wohnortes oder auf Bankgeschäfte etc. beziehen. Sie ermächtigt eine Person, für Sie Entscheidungen zu treffen oder auch Verträge zu schließen. Die Bereiche, für die die Vollmacht gelten sollen, müssen einzeln genannt werden.

Der Bevollmächtigte sollte möglichst detailliert über die Wünsche des Vollmachtgebers informiert sein. Auch zu berücksichtigende Lebensgewohnheiten und Aspekte, die bei einer Heilbehandlung beachtet werden sollen, muss der Bevollmächtigte kennen, so dass auch diese in einer Vorsorgevollmacht ihren Platz haben.

Die Vorsorgevollmacht reicht wesentlich weiter als zum Beispiel die Patientenverfügung, da der Bevollmächtigte nicht nur an Ihren mutmaßlichen Willen gebunden ist, sondern die Entscheidung für den Betroffenen fällen kann. Im Gegensatz zur Betreuungsverfügung wird die bevollmächtigte Person mit einer Vorsorgevollmacht vom Gericht grundsätzlich weder begleitet noch kontrolliert.

Hierbei bildet die Zustimmung zu einem risikoreichen medizinischen Eingriff eine Ausnahme. Bei der Einwilligung des Bevollmächtigten in eine solche Operation ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen.

Die Vollmacht kann auch an mehrere Personen gemeinsam gegeben werden mit der Maßgabe, dass sie in lebensentscheidenden Fragen nur gemeinsam ausgeübt werden kann.

In einer Vorsorgevollmacht ermächtigt der Verfasser eine Person, im Falle der eigenen Handlungsunfähigkeit rechtswirksam, aber ohne gerichtliche Begleitung zu agieren.

Haben behandelnde Ärzte oder andere Personen Zweifel daran, ob die Entscheidungen des Bevollmächtigten zum Wohle des Vollmachtgebers sind, so kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden. Dieses hat die Möglichkeit, dem Bevollmächtigten einen Kontrollbetreuer zur Seite zu stellen.

Von dem Vollmachtgeber kann eine Vollmacht jederzeit widerrufen werden.

Einem vorzeitigen Gebrauch bzw. Missbrauch einer Vollmacht kann man vorbeugen, indem die Vollmacht hinterlegt und ihre Wirksamkeit erst für einen ärztlich zu bestätigenden Fall fehlender Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit bestimmt wird.

Formale Richtlinien und juristische Bedeutung

Die Vorsorgevollmacht ist juristisch anerkannt. Die Bestellung des Bevollmächtigten durch das Vormundschaftsgericht entfällt. Schwerwiegende medizinische Maßnahmen, die ein hohes Risiko für das Leben des Vollmachtgebers bedeuten, müssen allerdings vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden.

Der Vollmachtgeber muss geschäftsfähig sein.

Eine Vorsorgevollmacht ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie sollte schriftlich niedergelegt sein (handschriftlich oder Vordruck) und die eigenhändige Unterschrift, die alle ein bis zwei Jahre aktualisiert wird, tragen. Es ist anzuraten, dass ein Zeuge dem Verfasser mit seiner Unterschrift den Vollbesitz seiner geistigen Kräfte bestätigt. Dieser Zeuge sollte nicht die bevollmächtigte Person sein.

Eine notarielle Beurkundung ist nicht vorgeschrieben, wird aber zum Beispiel von Behörden oder Banken unter Umständen verlangt. Bei Grundstücks- und Immobiliengeschäften ist eine notarielle Beurkundung notwendig. Hinsichtlich der Vorsorgevollmacht kann grundsätzlich eine Beratung und Beurkundung von einem Notar angeraten werden.

Zusätzliche Änderungen oder Ergänzungen sind mit einer weiteren Unterschrift zu versehen.

Die Vorsorgevollmacht gilt auch über den Tod hinaus, wenn es hierin nicht anders verfügt ist.

Bei grundsätzlichen Änderungswünschen sollten neue Formulare ausgefüllt werden. Die alten Formulare sind zu vernichten.



Vorsorgevollmacht

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Wohnort: Straße:
Telefon:

Sollte ich auf Grund körperlicher oder geistiger Leiden (zeitweise oder dauerhaft) nicht mehr in der Lage sein, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, bevollmächtige ich über meinen Tod hinaus gemäß § 1896 Abs. 2, Satz 2 BGB:

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Wohnort: Straße:
Telefon:

ersatzweise

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Wohnort: Straße:
Telefon:

Die Feststellung, dass ich wegen meiner körperlichen oder geistigen Verfassung außerstande bin, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, muss in jedem Fall von einem Arzt getroffen werden. Erst mit dieser Feststellung tritt die Vorsorgevollmacht in Kraft.

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte, meinen Bevollmächtigten über meine Erkrankung und meinen Zustand aufzuklären, um ihm seine Entscheidung im gesundheitlichen Bereich zu ermöglichen. Die behandelnden Ärzte sind zu diesem Zweck von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten entbunden.

Die Vorsorgevollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zu folgenden Entscheidungen im gesundheitlichen / pflegerischen Bereich:

- die Entscheidung über operative Eingriffe oder zur Verabreichung von Medikamenten, gleichgültig, ob es sich um lebensgefährliche Maßnahmen handelt oder nicht
- die Bestimmung über Art und Inhalt der pflegerischen Versorgung
- die Aufenthaltsbestimmung, vor allem die Entscheidung über die Aufnahme in ein Krankenhaus oder die Unterbringung in einem Pflegeheim
- die Entscheidung über die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen oder über einen Behandlungsabbruch. Diese Entscheidung darf von meinem Bevollmächtigten nur getroffen werden, wenn bei schwerstem körperlichem Leiden, Dauerbewusstlosigkeit sowie fortschreitendem Verfall nach einstimmiger Beurteilung meiner behandelnden Ärzte keine Aussicht mehr auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens besteht
- die Einwilligung in unterbringungsähnliche oder freiheitsentziehende (z. B. Bettgitter, Beruhigungsmedikamente oder Bauchgurt) Maßnahmen, wenn sie nicht nur der Beherrschung einer akuten Situation dienen, sondern über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden sollen
- die Entscheidung über eine Obduktion zur Befundklärung
- die Entscheidung über eine Organspende mit Ausnahme folgender Organe:
.....
-
.....

Im vermögensrechtlichen Bereich umfasst die Vorsorgevollmacht die Berechtigung,

- von den auf meinem Namen lautenden Konten bei Banken und Sparkassen Geldbeträge abzuheben oder Überweisungen vorzunehmen, um einen Krankenhausaufenthalt oder den Aufenthalt in einem Pflegeheim einschließlich der durch Versicherung nicht gedeckten Arztkosten sowie den laufenden Mietzins für meine Wohnung und sonstige laufende Unkosten zu bezahlen (gesonderte Bankvollmacht ausstellen!)
- Anträge auf Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, auf Rente oder sonstige Versorgungsbezüge sowie Sozialhilfe zu stellen und erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg zu verfolgen

Vorsorgevollmacht



Ich / wir bestätige(n),

dass
die Vorsorgevollmacht im Vollbesitz ihrer / seiner geistigen Kräfte und
freiwillig sowie in meiner Gegenwart unterschrieben hat. Die Tragweite
dieser Vollmacht ist ihr / ihm bewusst.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Zeuge/in

Ich habe die Vorsorgevollmacht zur Kenntnis genommen, akzeptiere diese
in vollem Umfang und bin bereit, im Bedarfsfall die Aufgabe einer/s Be-
vollmächtigten zu übernehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bevollmächtigte/r

Ich habe den Inhalt meiner Vorsorgevollmacht erneut überprüft und be-
stätige meinen darin geäußerten Willen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Verfasser/in

Ich / wir bestätige(n),

dass
die Vorsorgevollmacht im Vollbesitz ihrer / seiner geistigen Kräfte und
freiwillig sowie in meiner Gegenwart unterschrieben hat. Die Tragweite
dieser Vollmacht ist ihr / ihm bewusst.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Zeuge/in

(Sollte im Bedarfsfall auf einem zusätzlichen Blatt fortgesetzt werden)

Überblick über die einzelnen Vorsorgemöglichkeiten

Patientenverfügung

In Bezug auf medizinische Behandlung bei schwerster aussichtsloser Erkrankung werden eigene Wünsche schriftlich niedergelegt. In der Regel betrifft diese Verfügung die letzte Lebensphase. Eine Person, die diese niedergelegten Wünsche vertreten soll, kann zusätzlich festgelegt werden.

Betreuungsverfügung

Eine Person des Vertrauens wird für den Fall benannt, dass das Vormundschaftsgericht einen gesetzlichen Betreuer wegen eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit einsetzen muss. Bezüglich der Betreuungsführung können eigene Wünsche genannt werden.

Vorsorgevollmacht

Falls eigene Unfähigkeit zur Durchführung von Entscheidungen und Handlungen eintreten sollte, kann eine Person des Vertrauens vorab dazu bevollmächtigt werden. Unter Berücksichtigung der §§ 1904 und 1906 BGB kann diese Person stellvertretend rechtswirksam handeln.

Juristische Bedeutung

Der eigene Wille muss vom behandelnden Arzt beachtet werden, so auch der mutmaßliche Wille, der durch die Verfügung Ausdruck findet.

Wenn die Bestellung der vorgeschlagenen Person zum gesetzlichen Betreuer nicht dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft, muss das Gericht der Verfügung Folge leisten (vgl. §§ 1897, Abs. 4 und 1901 a BGB).

Leitet sich aus § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB ab. Keine Bestellung durch das Vormundschaftsgericht notwendig. Einige wenige Entscheidungen sind aber dennoch genehmigungspflichtig (z. B. bei schwerwiegenden medizinischen Maßnahmen).

Formalien

Schriftliche Form, eigenhändige Unterschrift (im Abstand von 1-2 Jahren möglichst erneuern), Unterschrift mindestens eines Zeugen, z. B. Hausarzt (im Abstand von 1-2 Jahren erneuern), dass Verfasser im Vollbesitz geistiger Kräfte ist (nicht die verfügungsrechtliche Person).
Notarielle Beurkundung nicht notwendig. Zusätzliche Ergänzungen mit Unterschrift versehen.

Schriftliche Form, eigenhändige Unterschrift (im Abstand von 1-2 Jahren möglichst erneuern), Unterschrift mindestens eines Zeugen (im Abstand von 1-2 Jahren erneuern), dass Verfasser im Vollbesitz geistiger Kräfte ist (nicht die als Betreuer vorgeschlagene Person).
Notarielle Beurkundung nicht notwendig. Zusätzliche Ergänzungen mit Unterschrift versehen.

Schriftliche Form, eigenhändige Unterschrift (im Abstand von 1-2 Jahren möglichst erneuern), Unterschrift mindestens eines Zeugen (im Abstand von 1-2 Jahren erneuern), dass Verfasser im Vollbesitz geistiger Kräfte ist (nicht die bevollmächtigte Person).
Notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben, wird aber von Behörden u. U. verlangt. Ausnahme: bei Grundstücksgeschäften ist eine notarielle Beglaubigung notwendig. Zusätzliche Ergänzungen mit Unterschrift versehen.

Aufbewahrung

Verfügung muss ggf. dem behandelnden Krankenhausarzt zugeleitet werden. Aufbewahrung bei persönlichen Unterlagen, bei Angehörigen, Freunden, Hausarzt etc.

Verfügung muss schnell an das Vormundschaftsgericht weitergeleitet werden können. Aufbewahrung bei persönlichen Unterlagen, bei Angehörigen, Freunden, etc.

Bei persönlichen Unterlagen (im Original oder in Kopie), bei einer anderen Vertrauensperson.

Kombinationsmöglichkeiten

Jedes der genannten Dokumente ist eine rechtlich eigenständige Vorsorgeform. Alle Vollmachten bzw. Verfügungen können allein für sich stehen, können aber auch aufeinander bezogen werden.

In der Patientenverfügung legen Sie ihre Wünsche bezüglich medizinischer Eingriffe, zumeist das Lebensende betreffend, fest. Auch eine etwaig gewünschte Organentnahme kann mit dieser Verfügung festgelegt werden.

Wenn eine Person aus verschiedenen Gründen beispielsweise über eigene Gesundheitsfragen oder finanzielle Angelegenheiten nicht mehr selbstständig entscheiden kann, ist zur vollständigen Übernahme dieser Aufgaben durch eine Vertrauensperson eine Vorsorgevollmacht oder die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung nötig. Nur dann kann die Vertrauensperson eigenständig Entscheidungen für den Vollmachtgeber treffen.

Ohne diese Vorsorgevollmacht oder einen Betreuerausweis kann niemand für diese betroffene Person rechtsgültige Entscheidungen treffen. Eines dieser Dokumente wäre ausreichend. Es ist auch möglich, nur gewisse Aufgabengebiete durch die Vorsorgevollmacht abzudecken, andere durch eine gesetzliche Betreuung, womit eine gerichtliche Kontrolle verbunden ist (Beispiel: Vertretung vor Behörden durch Vollmacht geregelt, finanzielle Angelegenheiten aber über Betreuungsverfügung).

Es kann vorkommen, dass eine Vorsorgevollmacht nicht anerkannt wird, weil beispielsweise nicht sicher erscheint, ob der Bevollmächtigte wirklich zum Wohle des Betroffenen handelt. Dann kann eine gesetzliche Betreuung zur Kontrolle angeregt werden. Hierzu kann wieder auf die Betreuungsverfügung zurückgegriffen werden.

Alle drei vorgestellten Vorsorgeformen können in bestimmten Situationen notwendig und richtig sein, um Ihren Wünschen entsprechend zu handeln.

Aufbewahrungsempfehlung

Bisher gibt es in Deutschland keine einheitliche Regelung für die Hinterlegung dieser Formulare. Um sicherzugehen, dass die behandelnden Ärzte oder Richter Ihre Verfügung zur Kenntnis nehmen, sollten Sie diese gemeinsam mit ihren persönlichen Papieren aufbewahren. Wichtig ist, dass Angehörige, Freunde und der behandelnde Arzt über die Existenz der Verfügungen informiert sind.

Auch ein Hinweis zum Beispiel in Ihrer Brieftasche, dass solche Verfügungen verfasst wurden und wo sie zu finden sind, kann förderlich sein. Eventuell kann die Vorsorgevollmacht bei einem Notar, der Ihnen bei der Erstellung des Dokumentes behilflich war, hinterlegt werden.

Zur leichteren Handhabung haben wir für Sie auf der nächsten Seite einen Vordruck hierfür eingefügt. Diese Karte können Sie entlang der gestrichelten Linie ausschneiden.

Vordruck Notfallkarte

Ich habe eine Patientenverfügung
 Betreuungsverfügung
 Vorsorgevollmacht abgefasst. (bitte ankreuzen)

Name:
Anschrift, Telefon:
Aufbewahrungsort:

Im Notfall bitte folgende Personen benachrichtigen:

1.
.....
Name, Anschrift, Telefon
2.
.....
Name, Anschrift, Telefon



Bitte entlang der gestrichelten Linie ausschneiden.

Auswahl eines Bevollmächtigten

Die Person, die Sie bevollmächtigen möchten, muss davon wissen, Sie gut kennen, Ihr Vertrauen genießen.

Der Bevollmächtigte muss selbst geschäftsfähig sein und darf selbst keinen gesetzlichen Betreuer haben. Es darf kein Mitarbeiter einer Einrichtung sein, von der Sie abhängig sind (zum Beispiel Personal der pflegenden Einrichtung, in der Sie leben).

Es ist wichtig, dass Sie sich mit der bevollmächtigten Person über Ihre Wünsche unterhalten haben. Die Person muss auch bereit und in der Lage dazu sein, Sie entsprechend Ihrer Vorstellungen zu vertreten bzw. gesetzlich zu betreuen.

Die Bevollmächtigung von Angehörigen oder Freunden ist beides: auf einer Seite Vertrauensbeweis, auf der anderen Seite auch eine Verpflichtung für die Person Ihrer Wahl.

Es ist immer möglich, auch mehrere Personen einzusetzen, die zusammen entscheiden sollen oder aber bei Verhinderung der ersten Person Entscheidungskompetenz erhalten (Rangfolge). Auch können Sie Einzelbereiche der Vertretungskompetenz aufteilen.

Bevor eine Verfügung / eine Vollmacht festgelegt wird, ist es notwendig, sich mit vertrauten Personen ausführlich zu besprechen und die Unterstützung einer diesbezüglichen Beratung in Anspruch zu nehmen.

Was ist das ?

Als Patient haben Sie grundsätzlich das Recht, ohne das Sie ein besonderes Interesse erklären oder nachweisen müssen, Einsicht in Ihre Krankenunterlagen zu erhalten. Die Original-Unterlagen sind Eigentum des Arztes und daher zum Verbleib bei ihm bestimmt. Für den Patienten besteht aber ein Einsichtsrecht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen und das Recht auf Herstellung und Überlassung von Kopien. Die Kosten für die Kopien der Unterlagen muss der Patient allerdings selber tragen. Da Kopien von Röntgenbildern sehr aufwändig und teuer sind, empfiehlt es sich, um eine leihweise Überlassung gegen Quittung zu bitten.

Rechtsgrundlage - woraus ergibt sich das Einsichtsrecht?

Das Einsichtsrecht ist, sofern zwischen Arzt und Patient ein Vertragsverhältnis besteht, ein vertragliches Nebenrecht. Anderenfalls ergibt sich das Einsichtsrecht aus § 810 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach kann derjenige, der ein rechtliches Interesse daran hat, eine im fremden Besitz befindliche Urkunde einzusehen, vom Besitzer die Gestattung der Einsichtnahme verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet worden ist.

Krankenunterlagen - woin darf Einsicht genommen werden?

Ärztinnen und Ärzte haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu machen. Die ärztlichen Aufzeichnungen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Auf diese Aufzeichnungen bezieht sich das Einsichtsrecht des Patienten. Bestandteile der ärztlichen Dokumentation, das heißt, der Krankenbeziehungsweise der Patientenunterlagen sind: Aufzeichnungen über Umstände und Verlauf der Behandlung, Diagnosen und Therapieentscheidungen, verordnete und verabreichte Medikamente, Operationsberichte, Pflegedokumentation und Arztbriefe.

Des weiteren handelt es sich unter anderem um:

- Datum des Besuchs
- medizinische Vorgeschichte
- geschilderte Beschwerden
- Ergebnis der Behandlung
- Art der Nachbehandlung
- Sektionsbefunde
- besondere Behandlungsarten
- Zwischenfälle
- Röntgen- und Sonographieaufnahmen
- EKG- und CTG-Streifen
- Laborbefunde
- Überweisungsempfehlungen
- Wiedereinbestellungen
- Warnhinweise an den Patienten
- ggf. unterschriebene Weigerungserklärung des Patienten
- Einsatz von Blut und Blutprodukten (Patienten- und Produktbezogen)
- Dosis und Datum von Applikationen.

Ärztliche Schweigepflicht - Wer darf Einsicht nehmen?

Ein Einsichtsrecht in seine Behandlungsunterlagen hat primär nur der Patient selbst bzw. soweit der Patient nicht selbst einsichts- und urteilsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter. Jeder Arzt ist zu absolutem Stillschweigen gegenüber Dritten verpflichtet. Das gilt auch gegenüber Angehörigen, wenn der Patient dies will. Die ärztliche Schweigepflicht gilt grundsätzlich auch gegenüber den Krankenkassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und anderen Behörden. Patientendaten darf der Arzt nur bei einer gesetzlichen Erlaubnis, einer gesetzlichen Verpflichtung oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten weitergeben. Wenn der Patient oder die Patientin jemanden mit der Einsichtnahme beauftragen will, so kann er oder sie dieser Person Vollmacht erteilen und muss den Arzt in diesem Fall von der Schweigepflicht entbinden.

Ein Einsichtsrecht Dritter besteht außerdem in folgenden Fällen:

- bei Eltern von minderjährigen Kindern
- bei Bewusstlosen haben meist nahe Angehörige ein Einsichtsrecht; hier ist die Rechtslage jedoch nicht eindeutig
- nach dem Tode des Patienten können Erben Einsicht erhalten, die Einsichtnahme darf jedoch nicht dem ausdrücklich geäußerten oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen widersprechen.

Grenzen - Gibt es Einschränkungen des Einsichtsrechts?

Das Einsichtsrecht besteht nicht unbeschränkt. Es erstreckt sich auf alle „objektiven Befunde“ - juristisch gesprochen auf das „Entscheidungs-material“. Damit erstreckt es sich nicht auf den Teil der Dokumentation, der rein subjektive oder persönliche Eindrücke und Wahrnehmungen enthält, wie persönliche Notizen des Arztes, die Aufzeichnung von Verdachtsdiagnosen oder Aufzeichnungen die als reine Gedankenstütze des Arztes dienen usw.

Eine weitere Einschränkung des Einsichtsrechtes darf im Rahmen des so genannten „therapeutischen Privilegs“ teilweise oder ganz in bezug auf psychiatrische Behandlungen vorgenommen werden. Hier handelt es sich um Fälle, in denen schwerwiegende medizinische Gründe gegen eine umfassende Information des Patienten sprechen. So zum Beispiel bei einer Selbstgefährdung des Patienten im Zusammenhang mit der Einsichtnahme. Diese Einschränkung muss vom Arzt genau begründet und unter Angabe der Begründung dokumentiert werden. Dazu genügt keinesfalls ein pauschaler Hinweis auf „therapeutische Kontraindikation“ oder eine mögliche „Beunruhigung des Patienten“.

Vorgehensweise - Wie mache ich mein Recht geltend?

Bitten Sie Ihren Arzt darum, Einsicht nehmen zu dürfen. Dies können Sie mündlich tun oder, wenn Sie dies für angebracht halten, auch schriftlich. Nachfolgend stellen wir Ihnen einen Musterbrief zur Verfügung.

Gibt es Schwierigkeiten, reicht möglicherweise eine schriftliche Geltendmachung des Anspruchs auf Einsichtsgewährung unter einer Fristsetzung einschließlich des Hinweises darauf, dass Sie einen rechtlichen Anspruch haben und diesen auch kennen. Falls die Frist jedoch verstreicht und Ihnen dennoch keine Einsicht gewährt wird, können Sie sich an die örtlich zuständige Ärztekammer wenden. Hilft auch das nicht weiter, sollten Sie sich von einem Rechtsanwalt beraten lassen, welche außergerichtlichen oder gerichtlichen Schritte eingeleitet werden könnten.

[Absender
(Name, Adresse)]

[Empfänger
(Arzt- oder Krankenhausname, Adresse)]

[Datum]

**[eigener Name, Geburtsdatum]
Einsicht in meine Krankenunterlagen**

Sehr geehrter Dr. [Name des Arztes] [bzw. Sehr geehrte Damen und Herren],

ich bin bei Ihnen seit [Datum] in ärztlicher Behandlung [bzw. ich war in der Zeit vom (Datum) bis zum (Datum) in Ihrem Krankenhaus in stationärer Behandlung].

Nun möchte ich in meine Krankenunterlagen einsehen. Bitte schicken Sie, mir [die/ folgende] Krankenunterlagen in Kopie zu [eventuell Aufzählung der Unterlagen]. Ich bin bereit, die notwendigen Kosten für die Kopien zu übernehmen. Röntgenaufnahmen bitte ich, mir - leihweise - im Original zu überlassen.

Das Recht auf Einsicht in die Krankenunterlagen ist gesetzlich geregelt und durch mehrere Gerichtsurteile bestätigt worden.

Bitte lassen Sie mir die vollständigen Unterlagen bis zum [Datum etwa drei bis vier Wochen später] mit einer Erklärung über deren Vollständigkeit zukommen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

[eigene Unterschrift]

Impressum

Herausgeber:

Sozialverband VdK Deutschland

© 2002 Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

Autoren: Georg Steinhoff, Olaf Borchers, Sabine Goetzke

© 2002 Landesvereinigung für Gesundheit Niedersachsen e.V.

Checkliste für den Arztbesuch

© Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Checkliste für Gesundheitsinformationen aus dem Internet

Sozialverband VdK Deutschland

Wurzerstraße 4a

53175 Bonn

Telefon: 0228 / 8 20 93-0

Telefax: 0228 / 8 20 93-43

E-Mail: kontakt@vdk.de

www.vdk.de

Der Patientenratgeber wurde gefördert durch die Spitzenverbände der Krankenkassen.

Patientenberatungsstellen im Sozialverband VdK

Patientenberatungsstelle im Sozialverband VdK - Kreisverband Alsfeld

Ansprechpartner: Jürgen Michaelis,
Joachim Reibeling
Hersfelder Straße 1
36304 **Alsfeld**
Telefon: (0 66 31) 35 56
Telefax: (0 66 31) 35 56
E-Mail: patientenberatung.alsfeld@vdk.de
Beratung: Mittwoch, 13 - 17 Uhr

Patientenberatungsstelle im Sozialverband VdK - Kreisverband Altenkirchen

Ansprechpartnerin: Mario Hoffmann, Horst Müller
Leuzbacher Weg 32
57610 **Altenkirchen**
Telefon: (0 26 81) 98 17 03
Telefax: (0 26 81) 98 17 05
E-Mail: patientenberatung.altenkirchen@vdk.de
Beratung: Montag - Freitag, nach Vereinbarung

Patientenberatungsstelle im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg

Ansprechpartnerin: Havva Arik
Rubensstraße 84
12157 **Berlin**
Telefon: (0 30) 8 56 29-5 86
Telefax: (0 30) 8 56 29-6 58
E-Mail: patientenberatung.berlin@vdk.de
Beratung: Montag, 16 - 18 Uhr;
Mittwoch, 9 - 11 Uhr; Freitag, 14 - 16 Uhr

Patientenberatungsstelle im Sozialverband VdK - Bezirksverband Darmstadt

Ansprechpartner: Hermann Dittes,
Hans-Jürgen Kraft
Landgraf-Georg-Straße 58-60
64283 **Darmstadt**
Telefon: (0 61 51) 3 59 98 25
Telefax: (0 61 51) 3 59 98-20
E-Mail: patientenberatung.darmstadt@vdk.de
Beratung: Montag, 13 - 17 Uhr

Patientenberatungsstelle im Sozialverband VdK Hamburg

Ansprechpartner: Peter Broll, Özlem Aykan-Ünsal
Hammerbrookstraße 93
20097 **Hamburg**
Telefon: (0 40) 40 19 49-25
Telefax: (0 40) 40 19 49-30
E-Mail: patientenberatung.hamburg@vdk.de
Beratung: telefonisch, Montag - Freitag, 9 - 11 Uhr
Besprechungstermine nach Vereinbarung

Patientenberatungsstelle im Sozialverband VdK - Kreisverband Kassel

Ansprechpartnerin: Erika Günther
Wolfsschlucht 6 a
34117 **Kassel**
Telefon: (05 61) 9 20 70 80
Telefax: (05 61) 78 97 67
E-Mail: patientenberatung.kassel@vdk.de
Beratung: Donnerstag, 14 - 18 Uhr

Patientenberatungsstelle im Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen

Ansprechpartnerin Anneke Schmitt-Wenkebach
Nikolausstraße 11
26135 **Oldenburg**
Telefon: (04 41) 2 10 29-29
Telefax: (04 41) 2 10 29-10
E-Mail: patientenberatung.oldenburg@vdk.de
Beratung: Montag - Mittwoch, 9 bis 12 Uhr;
Donnerstag, 9 - 13 Uhr und 14 - 16 Uhr

Patientenberatungsstelle im Sozialverband VdK - Kreisverband Untertaunus

Ansprechpartner: Klaus Petri
Zum Schwimmbad 12
65232 **Taunusstein-Hahn**
Telefon: (0 61 28) 93 62 55
Telefax: (0 61 28) 24 64 10
E-Mail: patientenberatung.taunusstein@vdk.de
Beratung: Mittwoch, 14 - 18 Uhr und nach
Terminabsprache

Patientenberatungsstelle im Sozialverband VdK - Kreisverband Waiblingen

Ansprechpartner: Wolfgang Amend, Ursula Krämer
Zwerggasse 1
71332 **Waiblingen**
Telefon: (0 71 51) 20 75 61
Telefax: (0 71 51) 27 43 57
E-Mail: patientenberatung.waiblingen@vdk.de
Beratung: Montag - Mittwoch, 10 - 12 Uhr;
Dienstag - Donnerstag, 15 - 17 Uhr; Persönliche
Beratung nach telefonischer Vereinbarung

Projektgemeinschaft Patientenberatungsstelle Sozialverband VdK Saarland und Verbraucherzentrale Saarland

Dudweilerstraße 24
66117 **Saarbrücken**
Telefon: (0 18 05) 83 57 22 (12 ct./Min.)
Telefonische Beratung: Montag und Freitag,
9 - 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14 - 17 Uhr